



Positionspapier

Erklärtes Ziel der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter ist die Förderung der Rechtsstaatlichkeit Österreichs und die Hebung und Stärkung der richterlichen Unabhängigkeit. Diese Unabhängigkeit ist Voraussetzung für das notwendige Gleichgewicht der Staatsgewalten, das der Legislative und Exekutive die dritte Staatsgewalt Judikative zur Seite stellt. Nur eine unabhängige Rechtsprechung garantiert der rechtssuchenden Bevölkerung unvoreingenommene und unparteiliche Richterinnen und Richter. Dabei ist die persönliche Unabhängigkeit in der Entscheidungstätigkeit durch die österreichische Bundesverfassung deutlich besser abgesichert als die institutionelle Unabhängigkeit, die im europäischen Vergleich deutlich unterentwickelt ist. Die österreichische Richterschaft anerkennt die mit einer weitergehenden Unabhängigkeit verbundene Verantwortung. Sie ist bereit diese zu tragen und ihren Beitrag zum Erhalt und zum Ausbau der Unabhängigkeit zu leisten. Allerdings bedarf es dazu auch ausreichender Ressourcen, sowohl im Personal- als auch im Sachaufwand. Derzeit ist die Justiz nicht mit ausreichenden Ressourcen ausgestattet, was um so bedauerlicher ist, als die Gerichtsgebühren und sonstigen Einnahmen der Justiz ausreichen würden, um die Gerichtsbarkeit (mit Ausnahme des Strafvollzugs) entsprechend zu dotieren.

Die in der letzten Legislaturperiode wirksam gewordenen gesetzlichen und organisatorischen Umwälzungen waren nicht von den notwendigen Personalaufstockungen begleitet. Diese wären dringend nachzuholen.

Schließlich muss auch bei der Erweiterung der gerichtlichen Kompetenzen zeitgleich die Sach- und Personaldotierung angepasst werden.

Zur Erreichung dieser Ziele wären folgende Vorhaben voranzutreiben:

1) Schaffung eines Rats der Gerichtsbarkeit

mit folgenden Kompetenzen:

- Personalauswahl und Karriereverlauf bei Richtern
- Mitwirkungsrechte bei der Budgeterstellung durch das Parlament
- Ressourcenverteilung im Justizbereich
- Innenrevision und Dienstaufsicht
- Aus- und Fortbildung

Der Entwurf wurde dem österreichischen Verfassungskonvent vorgestellt. Die von diesem wichtigen Gremium vorgeschlagene Minimalvariante entspricht zwar nicht den Notwendigkeiten, stellt aber trotzdem einen Schritt in die richtige Richtung dar.

Keinesfalls sollten aber einem derartigen Gremium Richterinnen und Richter angehören, die von politischen Parteien gewählt werden, da eine Politisierung der Justiz droht.

2) Rechtliche Verankerung der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter

Die Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter ist eine private Vereinigung ohne verfassungsmäßige oder einfachgesetzliche Verankerung. Diese ist aber notwendig, um der dritten Staatsfunktion eine Stimme zu verleihen, die institutionell die Möglichkeit vorsieht, z.B. bei Gesetzesvorhaben im Rahmen des Begutachtungsrechts rechtstaatliche Bedenken oder Bedürfnisse zu formulieren.

3) Reform des Disziplinarrechts

Das geltende Disziplinarrecht ist als anachronistisch zu bewerten. Mit dem Bundesministerium für Justiz wurden in der letzten Legislaturperiode Verhandlungen zur Ausarbeitung eines modernen, rechtsstaatlich einwandfreien Disziplinarrechts geführt. Diese Verhandlungen haben zu einer weitgehenden Einigung geführt. Das Disziplinarrecht sollte

transparenter und nachvollziehbarer gestaltet und somit insbesondere im Bereich der Generalprävention wirksamer werden. Da nunmehr auch die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte diesem Disziplinarrecht unterliegen, sind noch einige Punkte abzugleichen. Diese Verhandlungen sollten dringend abgeschlossen und das Ergebnis umgesetzt werden.

4) Weiterführung der dienstrechtlichen Anpassung von Richtern und Staatsanwälten im gemeinsamen RStDG

Mit Inkrafttreten des StPO-Reformgesetzes wurde auch die verfassungs- und dienstrechtliche Stellung der Staatsanwälte und Staatsanwältinnen klargestellt. Das Dienstrecht der Staatsanwälte und Staatsanwältinnen wurde mit dem Dienstrecht der Richterinnen und Richter in einem gemeinsamen RStDG zusammengeführt. Einzelne dienstrechtliche Bestimmungen für die beiden Berufsgruppen bedürfen noch der sachgerechten Angleichung.

5) Grundrechtsschutz durch die (ordentliche) Gerichtsbarkeit

Der bewährte Grundrechtsschutz, der dem Obersten Gerichtshof im Rahmen des Grundrechtsbeschwerdegesetzes anvertraut ist, könnte – mit entsprechender personeller Bedeckung - ausgebaut werden.

Die Zurückdrängung richterlicher Genehmigungen im Rahmen sicherheitspolizeilicher und kriminalpolizeilicher Grundrechtseingriffe sollte rückgängig gemacht werden.

6) Schaffung von echten Verwaltungsgerichten erster Instanz

Das im Verfassungskonvent bereits weit vorangetriebene Vorhaben, echte Verwaltungsgerichte erster Instanz einzurichten, ist aus rechtsstaatlichen Gründen uneingeschränkt zu befürworten und sollte nicht auf die Errichtung des Bundesasylgerichtshofs beschränkt bleiben.

Die Ausschaltung des Verwaltungsgerichtshofs als Rechtsmittelinstanz, wie dies beim Verfahren vor dem Bundesasylgerichtshofs vorgesehen wurde, ist jedoch als rechtsstaatlich fragwürdig abzulehnen und sollte auch im Bereich des bereits eingerichteten Gerichtes wieder abgeschafft werden.

Ein einheitliches Richterdienstrecht für alle Richter ist anzustreben.

Dazu gehört auch die Einräumung von Mitwirkungsrechten für Richterinnen und Richter bei Ernennungen und die Angleichung der Ausbildungssysteme bei Verwaltungs- und Justizrichtern.

7) Gerichtsorganisation

Positiv zu vermerken ist, dass in der letzten Legislaturperiode im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit die Gerichtsorganisation unverändert blieb und die zwingend mit derartigen Änderungen verbundenen negativen Implikationen nicht auftraten.

Pläne, die einer dreigliedrigen Gerichtsorganisation das Wort reden, in der Öffentlichkeit entsteht nur der - falsche - Eindruck, es würde eine Instanz eingespart, würden tatsächlich nur gigantische Organisationsänderungen (mit hohem Investitionsaufwand), aber keine nennenswerten Einsparungen bei hohem Aufwand erbringen. Wo die echten Veränderungen und Vorteile für die rechtsuchende Bevölkerung liegen sollten, bleibt unklar.

Die Richterschaft tritt weiterhin für eine klare, an den Bedürfnissen der Bevölkerung orientierte Gerichtsstruktur ein. Eine Stärkung der Strukturen zur effizienten Ausübung der Jugendgerichtsbarkeit, insbesondere in Wien, ist vorzunehmen.

Die richterliche Standesvertretung spricht sich gegen weitere gesetzliche Vorgaben aus, die die Kompetenz der Personalsenate zur Verteilung der richterlichen Geschäfte einschränken.

8) Zurückdrängung der Versetzbarkeit von Richtern (§ 77 RDG)

Nachdem durch eine Erhöhung der Sprengelrichterzahl ein mehr als ausreichend flexibler Richtereinsatz gewährleistet ist, ist es noch dringender als schon bisher notwendig, die Einsatzmöglichkeit für Vertretungsrichter zu limitieren. Die Standesvertretung hat einen diesbezüglichen Vorschlag bereits an das Bundesministerium für Justiz herangetragen.

9) Personalausstattung

Wie sich aus der in der Justiz verwendeten Personalanforderungsrechnung (PAR) ergibt, fehlten allein bei den Landes- und Bezirksgerichten schon vor dem Inkrafttreten der Strafprozessreform ca. 150 Richterplanstellen.

Diese Situation hat sich durch die Strafprozessreform weiter verschärft. Sowohl der Bedarf an Richtern bei den Landesgerichten, als auch der Bedarf an Staatsanwälten wurde unterschätzt.

Die Ergebnisse der derzeit laufenden PAR II Erhebungen werden entsprechend der mit der Bundesministerin für Justiz vereinbarten „Gemeinsamen Erklärung“ umzusetzen sein.

Völlig vergessen wurde, die erhöhte Belastung bei den Oberlandesgerichten, beim Obersten Gerichtshof und bei der Generalprokuratur zu berücksichtigen, die durch die zusätzlichen Rechtsmittelmöglichkeiten massiv belastet wurden. Es fehlen bei den OLGs nach wie vor die bereits zugesagten 10 zusätzlichen Planstellen, beim Obersten Gerichtshof zumindest zwei zusätzliche Planstellen und bei der Generalprokuratur ebenfalls zwei zusätzliche Planstellen. Zum wiederholten Male wird darauf hingewiesen, dass nach wie vor beim OGH keine dem europäischen Niveau entsprechende Anzahl von wissenschaftlichen Hilfskräften eingesetzt wird.

Bei den Oberlandesgerichten wurde bisher auch der durch die Einrichtung von Justizombudsstellen ausgelöste richterliche Personalmehrbedarf (bereits zugesagte 5 Planstellen) nicht befriedigt.

Die Sparmaßnahmen in den letzten Jahren haben vor allem im Bereich der Beamten und Vertragsbediensteten einen Kahlschlag ausgelöst. Derzeit ist eine ordnungsgemäße und zügige Abwicklung des Aktenanfalles nicht mehr möglich, weil im Kanzleibereich unerträglich gespart wird. Die Beamten und Vertragsbediensteten sind trotz größten Einsatzes nicht mehr in der Lage, die anfallende Arbeit ohne Rückstände zu meistern. Der gute Ruf der Justiz steht auf dem Spiel. Dies ist umso unbefriedigender, als die rechtssuchende Bevölkerung im Wege der Gerichtsgebühr ausreichend für die Leistung bezahlt. Die ausreichende Personalausstattung ist unabdingbar, daneben wäre die Kanzleiarbeit aber auch von Tätigkeiten, die nicht dem Bürger dienen, zu entlasten, so von einer aufwändigen Registerführung, die weitgehend nur für statistische Zwecke angeordnet wurde.

10) Bezüge der dritten Staatsgewalt entsprechend ihrer staatsrechtlichen Stellung.

Die österreichische Justiz leistet hervorragende Arbeit und liegt im internationalen Vergleich regelmäßig im Spitzenfeld.

Das bestehende Besoldungssystem der Richter und Staatsanwälte ist dazu nicht adäquat. Sie entspricht auch nicht der Stellung, die Richterinnen und Richtern als Repräsentanten der dritten Staatsgewalt zukommt. Wie Abgeordnete oder Regierungsmitglieder sind sie für ihre Tätigkeit allein verantwortlich, wie diese kennen sie keine Vorgesetzten und unterliegen nur dem Gesetz. Die Ausgestaltung der Einkommen von Richterinnen und Richter stellt einen wesentlichen Aspekt ihrer Unabhängigkeit dar.

Zusätzlich ist unsere Berufsgruppe durch die Kürzungen im Zuge der jüngsten Pensionsreformen in ihrer Lebensverdienstsumme überproportional betroffen, ohne dass dafür ein Ausgleich geschaffen wurde.

In der nächsten Legislaturperiode ist daher dringend ein neues Besoldungssystem für Richterinnen und Richter zu schaffen.

Auf Grund des nunmehr einheitlichen Dienstrechtes und der verfassungsrechtlich verankerten Position der Staatsanwaltschaften, muss ein neues Besoldungssystem in gleicher Weise auch für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte gelten.

11) Zivilsachen

Die von der Vereinigung immer wieder erfolgten Anstöße zu einer Aufgabenkritik sind zu intensivieren und das Ergebnis umzusetzen.

a) Besitzstörungsverfahren

Reduktion der bisherigen Besitzstörungsverfahren auf Fälle echten Bedarfs nach (vorläufigem) Schutz (müssen schikanöse „Parkverbotsprozesse“ oder einschlägige Ansprüche aus Ehestreitigkeiten tatsächlich mit den Mitteln einer Besitzstörungsklage ausgetragen werden?).

b) Verlassenschaftsverfahren

Eine Verlagerung zu den schon bisher das Gerichtskommissariat ausübenden Notariaten wurde bereits wiederholt angeregt.

c) Unterhaltsvorschussverfahren

Hier handelt es sich de facto um eine Sozialhilfeleistung, die an Gerichtsentscheidungen über den Unterhalt lediglich anknüpft. Die Administration durch die Gerichte ist absolut entbehrlich.

e) Kostenrecht

Bei der Bestimmung der Prozesskosten wurden von der Vereinigung zahlreiche Vereinfachungsmöglichkeiten sowohl zur Gestaltung der Tarife als auch zum Verfahren erstattet.

12) Strafsachen

Änderungen im materiellen und formellen Strafrecht zeitigen in der Praxis vielfältige und vom Gesetzgeber oft gar nicht beabsichtigte Auswirkungen und sollten daher grundsätzlich unter Einbeziehung aller relevanten gesellschaftlichen Gruppierungen (Wissenschaft, Praxis und NGOs) auf breitestmöglichem Konsens (keine „Anlassgesetzgebung“) beschlossen werden.

a) Strafrechtliches Vorverfahren:

Die gesetzestechnischen Mängel und die Schwierigkeiten, die sich bei der Umsetzung des Reformgesetzes ergeben haben, sind rasch zu beseitigen. Die personelle Ausstattung im Bereich von Richtern, Staatsanwälten und Kanzleikräften ist DRINGEND zu verbessern.

b) Hauptverfahren:

Eckpfeiler einer Hauptverfahrensreform ist eine umfassende Diskussion der Kollegialgerichtsbarkeit – wobei der verfassungsrechtliche Grundsatz der Laienbeteiligung außer Streit steht - aber über eine sinnvolle Neustrukturierung - Mitentscheidung der Berufsrichter in der Schuldfrage in Verbindung mit einer umfassenden Begründungspflicht - der Spruchkörper (Entfall der Geschworenengerichte in ihrer jetzigen Form, Schaffung von großen und kleinen Schöffengerichten) nachgedacht werden sollte. Solche Überlegungen müssen aber zwingend den daraus resultierenden massiven zeitlichen Mehraufwand und die notwendige personelle Ressourcenaufstockung sowohl in erster als auch in zweiter Instanz einschließen.

Zu überlegen wären Verfahrensvereinfachungen bei einem vorliegenden Geständnis (abgesichert durch weitere Ermittlungsergebnisse) und eine vorgezogene Erörterung der Sanktionenfrage.

Das im angloamerikanischen Rechtsbereich existierende „bargaining“ (Absprache zwischen Staatsanwaltschaft und Angeklagten) wird abgelehnt.

c) Rechtsmittelverfahren:

Die Landesvertretung tritt bei konsequenter Umsetzung der vorgeschlagenen Reformschritte im Kollegialverfahren für eine umfassendere Zulassung der Anfechtung der Tatfrage ein (primärer Rechtszug zu den Oberlandesgerichten).

Zur Ressourcenfrage wird auch dazu auf Pkt. 9 verwiesen.

Der OGH soll bei Grundsatzentscheidungen und als Grundrechtsschutzgericht anrufbar sein (wie bisher keine Tatsacheninstanz, aber Zulassungsrevision).

d) Alternativen zum Strafvollzug und bedingte Entlassung:

Der Ausbau von gemeinnützigen Leistungen statt des Vollzugs von Ersatzfreiheitsstrafen wird ausdrücklich begrüßt. Zu überlegen bleibt, ob dieses Instrument unter bestimmten Voraussetzungen (Erstvollzug, Art des Delikts, Persönlichkeit des Täters) auch bei kurzen primären Freiheitsstrafen Anwendung finden kann. In einem solchen Fall wären umfassendere Informationen durch eine professionelle soziale Gerichtshilfe wertvoll. Auch zur Verbesserung der Entscheidungsgrundlagen könnte die Gerichtshilfe ein maßgeschneidertes Konzept für jeden einzelnen Häftling liefern.

Ob und welche Alternativen zum Haftvollzug angewendet werden, muss der Entscheidung des Gerichts vorbehalten bleiben.

Überlegenswert erscheint die – generelle – Verkürzung des Mindestvollzugs auf einen Monat Freiheitsstrafe. (siehe auch unten Überlegungen zur teilbedingten Strafe)

Eine Vernetzung bestehender Einrichtungen, die Erarbeitung statistischer Grundlagen und eine wissenschaftliche Evaluierung der bedingten Entlassung wären für die richterlichen Entscheidungen hilfreich.

Angesichts der höchst unterschiedlichen Entlassungspraxis in den vier Oberlandesgerichts-Sprengeln wäre ein – auf zwei Jahre befristeter – Rechtszug an den OGH zum Zwecke der Vereinheitlichung der Rechtssprechung überlegenswert.

e) Änderungen im materiellen Strafrecht:

Angesichts der Einführung neuer Tatbilder (z.B. „Sozialbetrugsgesetz“, „Cyberkriminalität“, „beharrliche Gewaltausübung“) regt die Landesvertretung eine umfassende Untersuchung der Verhältnismäßigkeit der Strafdrohungen (insbesondere zwischen Sittlichkeits-, Vermögens- und Verletzungsdelikten) an, wobei sinnvollerweise die Ergebnisse der

seinerzeitigen parlamentarischen Enquetekommission in den Jahren 2002/2003 Berücksichtigung finden sollten. Die richterliche Standesvertretung betont ausdrücklich, dass die österreichischen Strafgerichte unter sorgfältiger Abwägung sämtlicher Strafzumessungsgründe bemüht sind, der individuellen Schuld des Täters entsprechend adäquate Strafen innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Strafrahmen zu verhängen. Diese Möglichkeiten der richterlichen Entscheidungsfindung dürfen nicht beschränkt werden. Festlegung der Strafrahmen ist Aufgabe des Gesetzgebers, Anwendung auf den individuellen Straffall ist Aufgabe der Richter.

Der Begriff der Gewerbsmäßigkeit als Qualifikationskriterium wäre grundsätzlich zur Diskussion zu stellen (gänzlicher Entfall oder zumindest deutliche Absenkung der Strafdrohung).

Die Erfahrungen in der Praxis mit der Einschränkung der teilbedingten Freiheitsstrafen auf Haftstrafen über 6 Monaten ist nicht sachgerecht und verhindert häufig ein durchaus sinnvolles „splitting“, weshalb die Bestimmung des § 43 a Abs 3 StGB hinterfragt werden sollte.